



AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

5. Jahrgang	Ausgabe 16/2008	Rhede, 30.12.2008
-------------	-----------------	-------------------

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden. (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede)

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
18.12.2008	Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 18. Dezember 2008	3
18.12.2008	Bekanntmachung der 22. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 18. Dezember 2008	6
18.12.2008	22. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede vom 18. Dezember 2008	8

weitere Inhalte s. Seite 2

18.12.2008	Bekanntmachung der Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 18. Dezember 2008	10
18.12.2008	Bekanntmachung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 18. Dezember 2008	30
18.12.2008	Öffentliche Bekanntmachung - Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr	43
19.12.2008	Bekanntmachung - Aufstellung und öffentliche Auslegung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Ortsteil Vardingholt	45

Bekanntmachung

11. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung

vom 18. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW 2007 S. 514),

der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8),

und der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NW 1995 S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NW 2007 S.708),

hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Rhede für fließende Gewässer zweiter Ordnung vom 21. Dezember 1995 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2007 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Flächengröße des Grundstückes in Ar und die Art der Grundstücksnutzung aufgrund der Unterlagen des Katasteramtes Borken bzw. die tatsächliche Art der Grundstücksnutzung.

Der jährliche Gebührensatz beträgt für Grundstücke im Unterhaltungsverband/Einzugsgebiet:

Rheder Bach

0,4014 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,0669 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,1338 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Mengering-Rümping-Honselbach

0,6465 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1078 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2155 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Holtwicker Bach

0,7446 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1241 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2482 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Els-Knüstingbach

1,0629 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1772 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,3543 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Raesfelder Isselverband

0,6189 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1032 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2063 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Untere Issel Nord

0,8601 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1434 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2867 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Obere Issel

0,6150 €/Ar = Grundstücksflächen mit versiegelten Anteilen

0,1025 €/Ar = Grundstücksflächen mit Waldanteilen

0,2059 €/Ar = Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

Die Einzugsgebiete der Unterhaltungsverbände ergeben sich aus ihren jeweils gültigen Satzungen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rhede über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer zweiter Ordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte

Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 18. Dezember 2008

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung

22. Änderungssatzung

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede

vom 18. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV NRW 2005 S. 498),

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Oktober 2007 (GV NRW 2007, S. 380/392),

und der §§ 1 bis 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW 1975 S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW 2005 S. 274/284),

hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren für die Reinigung und Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite (§ 5 Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

- | | |
|---|---------|
| a) dem reinen Anliegerverkehr bzw. Fußgängerverkehr (Fußgängerzone) dient | 1,83 € |
| b) dem Anliegerverkehr mit Erschließungsfunktion dient | 1,64 € |
| c) dem innerörtlichen Verkehr dient | 1,35 € |
| d) dem überörtlichen Verkehr dient | 0,96 €. |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 22. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Rhede wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 18. Dezember 2008

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung

4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur

Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede -Abfallentsorgungsgebührensatzung-

vom 18. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW 2008 S. 514), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8), des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (GV NRW 2008 S. 460), und des § 18 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rhede vom 20. Dezember 2002, geändert durch 3. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2006, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 20. Dezember 2002 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2006 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2 Buchstabe a) bis d) erhält folgende Fassung:

(2) Die Abfallentsorgungsgebühr beträgt jährlich

a) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Restabfall

60-l-Restabfallgefäß	98,43 €
90-l-Restabfallgefäß	117,08 €
120-l-Restabfallgefäß	137,58 €
240-l-Restabfallgefäß	219,59 €

b) 1.100-I-Restabfallcontainer

1.100-I-Restabfallcontainer bei wöchentlicher Leerung 1.683,31 €

1.100-I-Restabfallcontainer bei vierzehntäglicher Leerung

954,38 €

1.100-I-Restabfallcontainer bei vierwöchentlicher Leerung

552,12 €

c) bei zweiwöchentlicher Entleerung der Systemgefäße für Bioabfall

60-I-Bioabfallgefäß 51,61 €

90-I-Bioabfallgefäß 61,69 €

120-I-Bioabfallgefäß 73,60 €

240-I-Bioabfallgefäß 121,23 €

d) Abfallsack

Restabfallsack 6,50 €

Bioabfallsack 4,50 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Rhede - Abfallentsorgungsgebührensatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 18. Dezember 2008

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung

Entwässerungssatzung der Stadt Rhede

vom 18. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008 S. 514) vom sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007, S. 708 ff.), hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die schadlose Beseitigung des Abwassers im Trennverfahren (Schmutz- und Niederschlagswasser) sowie die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung.

Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und die Abfuhr der Anlageninhalte, das Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.

- (2) Die öffentlichen dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Zu der öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie dem Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung dienen.
- (4) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehört ferner der Teil der Anschlussleitung, der den im öffentlichen Straßenraum liegenden Abwasserkanal mit dem regelmäßig an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstück des Anschlussnehmers verbindet und an dessen Grundstücksgrenze endet (Grundstücksanschlussleitung). Nicht dazu gehören jedoch die auf den Grundstücken der Anschlussnehmer

herzustellenden Entwässerungseinrichtungen, abflusslosen Gruben, Kleinkläranlagen und vergleichbare Anlagen

- (5) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser und vergleichbare Abwässer. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen umfasst die Entleerung der Anlagen sowie die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte.
- (7) Zur Durchführung der Abwasserbeseitigung kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhalts zu verlangen.

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer

Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Für abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen gilt Abs. 6.

- (2) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser. Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG NRW dem Eigentümer des Grundstücks obliegt. Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadt von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.
- (3) Wenn der Anschluss eines in unmittelbarer Nähe der betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage befindlichen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen, Aufwendungen oder Kosten erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, die zusätzlich entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheiten leistet.
- (4) Räume, in denen Rückstau auftreten kann, Schächte, Schmutzwasserabläufe etc. müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vom Anschlussnehmer gegen Rückstau abgesichert werden. Rückstauenebene ist die Oberkante der Straßenkrone vor dem Grundstück des Anschlussnehmers.
- (5) Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung-, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können; z. B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Kehricht, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgut, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltung, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben,
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhärten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;

10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage-, Kühl- und Quellwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte;
17. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe und Stoffgruppen enthält wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen und Trichlormethan sowie freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 4 überschritten werden,
18. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z. B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z. B. Benzin, Farbverdünner), Beizmitteln, soweit die Grenzwerte nach Abs. 4 überschritten werden;
19. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist.

- (3) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen anorganischen und organischen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt. Abfälle dürfen, auch verdünnt, nicht über die öffentliche Abwasseranlage entsorgt werden.
- (4) Alle Abwässer, die gefährliche Stoffe im Sinne des § 7 a WHG enthalten, müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage die Grenzwerte einhalten, welche dem Stand der Technik entsprechen.

1.1 Temperatur:	35° Celsius
1.2 pHWert:	6,5 - 10,0
1.3 Absetzbare Stoffe (nach 2 Std. Absetzzeit):	10 ml/l
1.4 Kohlenwasserstoffe:	20 mg/l
1.5 Gesamtphosphor:	10 mg/l
1.6 Schwerflüchtige lipophile Stoffe:	100 mg/l
1.7 Wasserdampf flüchtige Phenole (als C ₆ H ₅ OH):	100 mg/l
1.8 Fluorid:	50 mg/l
1.9 Nitrit Stickstoff:	5 mg/l
1.10 Sulfate:	600 mg/l

- | | |
|--|-----------|
| 1.11 Ammonium (NH ₄ -N) - und Ammoniak (NH ₃ -N) - Stickstoff: | 50 mg/l |
| 1.12 Gesamt Eisen: | 10 mg/l |
| 1.13 Aluminium: | 10 mg/l |
| 1.14 Abfiltrierbare Stoffe: | 400 mg/l |
| 2. Organische Lösungsmittel | |
| 2.1 mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung | |
| 2.2 mit Wasser nicht mischbar max. ihrer Wasserlöslichkeit (im Einzelfall nach spez. Festlegung) | |
| 3. Metalle (gelöst und ungelöst) | |
| 3.1 ChromVI | 0,1 mg/l |
| 3.2 Gesamt Chrom | 0,5 mg/l |
| 3.3 Kupfer | 0,5 mg/l |
| 3.4 Silber | 0,1 mg/l |
| 3.5 Cadmium | 0,2 mg/l |
| 3.6 Nickel | 0,5 mg/l |
| 3.7 Zink | 2,0 mg/l |
| 3.8 Zinn | 2,0 mg/l |
| 3.9 Blei | 0,5 mg/l |
| 3.10 Quecksilber | 0,05 mg/l |
| 3.11 Arsen | 0,1 mg/l |
| 3.12 Kobalt | 1,0 mg/l |
| 3.13 Selen | 1,0 mg/l |
| 3.14 Barium | 2,0 mg/l |
| 4. Leicht freisetzbares Cyanid | 0,2 mg/l |
| 5. Freies Chlor | 0,5 mg/l |
| 6. Sulfid | 1,0 mg/l |
| 7. AOX | 1,0 mg/l |
| 8. Leichtflüchtige, halogene Kohlenwasserstoffe berechnet als Chlor | 0,1 mg/l |
| 9. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe, z. B. Natriumsulfit, Eisen-II-Sulfat; nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten. Die Stadt behält sich vor, Anforderungen und Grenzwerte auch für Abwasserteilströme festzulegen. | |

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abwasserverordnung.

- (5) Die Benutzung ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (6) Die Stadt kann im Einzelfall Abwassermengen und Frachtgrenzen, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann die Einleitung des Abwassers untersagen oder das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (7) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.
- (8) Die Einleitung von gewerblichen und industriellen Abwässern bedarf der Genehmigung der Stadt, wenn die Regelungen in Abs. 1 und 2 und die Grenzwerte nach Abs. 4 nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere geeignete Maßnahmen eingehalten werden können. Die Genehmigungen werden nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt und können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (9) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. durch Auslaufen von Behältern), ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (10) Der unmittelbare Anschluss von Dampfkesseln und Dampfleitungen ist nicht gestattet.
- (11) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

- (12) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen diese Satzung vorliegt, anderenfalls die Stadt.
- (13) Sollten Abwasseruntersuchungen (Abs. 12) wiederholt bestätigen, dass die Einleitung der Abwässer unzulässig ist, kann die Stadt den Einbau entsprechender Überwachungs- und Messgeräte auf Kosten des Einleiters verlangen. Die Schreibstreifen dieser Geräte müssen datiert sein und dem Vertreter der Stadt auf Verlangen jederzeit zur Auswertung ausgehändigt werden.
- (14) Vor Produktionsbeginn hat jeder Betrieb der Stadt seine Produktion zu erläutern und das dabei anfallende Abwasser nach Art, Menge und Zusammensetzung anzugeben. Jede Änderung hinsichtlich der Produktion und des dabei anfallenden Abwassers nach Art, Menge und Zusammensetzung ist der Stadt unaufgefordert anzuzeigen. Es ist nachzuweisen, dass die Änderungen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Um nachträgliche Schwierigkeiten bezüglich der Abnahme des Abwassers auszuschalten und um Fehlinvestitionen zu vermeiden, ist die Anzeige rechtzeitig einzureichen. Die Stadt kann die Untersuchung des Abwassers durch ein anerkanntes Institut verlangen.
- (15) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Abs. 14) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; das gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- (16) Die Stadt kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich anderenfalls

eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(17) Für Grundstücksentwässerungsanlagen gilt vorstehendes sinngemäß.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 LWG NRW bezeichneten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen. Die Stadt kann jedoch auch unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Anschluss des in landwirtschaftlichen Betrieben anfallenden häuslichen Abwassers verlangen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, außer in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 2.
- (5) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und Niederschlagswasser unterirdisch den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuzuführen. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser einzelner günstig gelegener Grundstücke der Schmutzwasserleitung zugeführt werden.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 14 ist durchzuführen.
- (7) Wird die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, ist das Grundstück

binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 14 Abs. 3 ist durchzuführen.

- (8) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers. Der Verschluss kann auch durch den Anschlussnehmer mit anschließender städtischer Kontrolle erfolgen.
- (9) Eigentümer der Grundstücke mit Grundstücksentwässerungsanlagen sind verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich durch die Stadt zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt zu überlassen.

Für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang, es sei denn, die Untere Wasserbehörde des Kreises Borken hat die Stadt auf ihren Antrag widerruflich ganz oder teilweise von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung freigestellt.

§ 6

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

§ 7

Ausführung und Unterhaltung der Hausanschlüsse

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Trennsystem ist je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er unterhalb der Rückstauenebene funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen.

Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein. An der Grundstücksgrenze sind für Schmutz- und Niederschlagswasser jeweils getrennte und jederzeit zugängliche Kontrollschächte gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

- (2) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern.
- (4) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze sowie die Lage und Ausführung der für Niederschlags- und Schmutzwasser getrennt auszubildenden Kontrollschächte auf dem anzuschließenden Grundstück sind mit der Stadt abzustimmen.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der Abwasseranlagen auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich der Kontrollschächte führt der Anschlussnehmer durch. Dabei sind die einschlägigen technischen Vorschriften und Richtlinien zu beachten.
- (6) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt auf seine Kosten vorzubereiten.

§ 8

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage für Abwässer, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu

geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 9

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW.
- (2) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 10

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik auf Kosten des Grundstückseigentümers zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Kanalisation (§ 5 Abs. 7) hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten

binnen 8 Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden ober- und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (6) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Entwässerungsanlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§ 11

Durchführung der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr. Den Termin der Entsorgung teilt die Stadt bzw. der beauftragte Dritte dem Grundstückseigentümer spätestens 14 Tage vorher mit. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer die Entleerung einer Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der geltenden Regeln der Technik rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen, für eine abflusslose Grube spätestens dann, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für die Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt bestimmt den genauen Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten (§ 12 Abs. 2).

- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 12

Kontrolle der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüft die Stadt durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschrift dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (3) Zur Durchführung der Kontrollen kann sich die Stadt Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 13

Anzeige-, Abnahme- und Anmeldeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige nach Abs. 1 muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Stadt einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Anschlussleitungen und Kontrollschächte abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine

Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

- (4) Der Grundstückseigentümer oder -besitzer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei Neubauten den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

Grundstücksentwässerungsanlagen sind insbesondere dann nicht zulässig, wenn die Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können.

§ 14

Anzeige- und Auskunftspflicht, Zutritt, Überwachung

- (1) Im Rahmen ihrer Überwachungspflicht überzeugt sich die Stadt durch regelmäßige Kontrollen vom ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasserbeseitigung.
- (2) Zum Zweck dieser Kontrollen und der Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ist den Beauftragten der Stadt ungehinderter Zutritt zu den für die Abwasserbeseitigung in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Entwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen oder ihre Beauftragung nachzuweisen.
- (3) Die Anordnungen des Beauftragten der Stadt sind zu befolgen. Werden die Anordnungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist befolgt, kann die Stadt die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchführen.
- (4) Der Anschlussnehmer bzw. Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
- (5) Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen müssen jederzeit zugänglich sein.
- (6) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

- (7) Die Verpflichteten haben die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
- a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungseinrichtungen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (z.B. Verstopfung von Abwasserleitungen),
 - b) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 4 nicht entsprechen,
 - c) sich Art, Menge oder Zusammensetzung des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 - d) sich die der Mitteilung nach § 8 Abs. 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,
 - e) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen.

§ 15 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften der Stadt für alle Schäden und Nachteile, die ihr infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Entwässerungseinrichtungen, Zuwegungen sowie satzungswidrigen Verhaltens entstehen.
- (2) In gleichem Umfang hat der Verpflichtete die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und entstehen der Stadt hierdurch Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz dieser Mehraufwendungen verpflichtet.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- (5) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 16

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 17

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 18

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 4 Absatz 1 und 2
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.
 2. § 4 Absatz 4
Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.
 3. § 4 Absatz 8
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 4. § 4 Absatz 11
Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 4 Absatz 14
seiner Verpflichtung, die erforderlichen Nachweise vorzulegen, nicht nachkommt.
6. §§ 5 Absatz 1, 7 und 9
sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt bzw. entgegen Absatz 9 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht nutzt.
7. § 5 Absatz 2
das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
8. § 5 Absatz 8
seiner Verpflichtung den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt mitteilt.
9. § 6
auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt angezeigt zu haben.
10. § 8 Absatz 2
seiner Verpflichtung, der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.
11. § 10
Abwasserleitungen nicht nach § 61 a Abs. 4 LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.
12. § 11
Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach Absatz 4 nicht nachkommt.
13. § 12 Absatz 1 und 2
die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt.

14. § 11 Absatz 5
die Grundstückentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet.
15. § 11 Absatz 6
die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt.
16. § 14 Absatz 1
den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert.
17. § 14 Absatz 3
die Anlage benutzt, bevor der Stadt die Herstellung des Abwasseranschlusses angezeigt wurde und sie die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat.
18. § 14 Absatz 4
der Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist.
19. § 15 Absatz 2
die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
20. § 15 Absatz 4
seiner Verpflichtung, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nicht nachkommt.
21. § 15 Absatz 5
die Reinigungsöffnungen, Kontrollschächte und Rückstausicherungen nicht frei zugänglich hält,
22. § 15 Absatz 6
seiner Verpflichtung, das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu dulden, nicht nachkommt.
23. § 15 Absatz 7
seiner Verpflichtung, die Stadt zu benachrichtigen, nicht nachkommt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an den öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 21. Dezember 1994 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 18. Dezember 2008

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede

vom 18. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW 2008 S. 514) der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8) und der Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 21. Dezember 1994 hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 17. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
3. es muss
 - a) für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Diese wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|-------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,00, |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25, |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,50, |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75, |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00. |
- (2) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 1) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässige Festsetzungen. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 geteilte Baumassenzahl, wobei auf volle Zahl der Vollgeschosse abgerundet wird. Dies gilt entsprechend, wenn ein Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch (BauGB) erreicht hat. Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i.S. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (3) Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen sind, werden als zweigeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.

- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossige bebaubare Grundstücke. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.
- (7) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl ausweist, ist
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken an der jeweiligen Erschließungsanlage überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Hinzugerechnet werden Geschosse nach § 3 Abs. 2 Satz 4.
- (8) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in Absatz 1 genannten Nutzungsfaktoren um 30 v.H. zu erhöhen.
- 9) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die

Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (10) Der Anschlussbeitrag beträgt 4,60 € je m² entsprechend vorgenannter Vorschriften modifizierter Grundstücksflächen.
- (11) Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um
1. 75 v. H., wenn nur Niederschlagswasser eingeleitet werden darf;
 2. 50 v. H., wenn vor Einleiten der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird; das gilt nicht, wenn durch die Vorbehandlung lediglich bewirkt wird, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der zugeleiteten Abwässer entsprechen;
 3. 25 v. H., wenn nur Schmutzwasser eingeleitet werden darf.
- (12) Sobald durch Änderung der öffentlichen Abwasseranlage der Vollanschluss zulässig ist (Niederschlags- bzw. Schmutzwassereinleitung oder Einleitung ohne Vorbehandlung), ist der noch nicht erhobene prozentuale Anteil des Anschlussbeitrages nachzuzahlen; die Berechnung erfolgt nach dem im Zeitpunkt des Eintritts der Zulässigkeit geltenden Beitrags- und Gebührentarifs, darf jedoch insgesamt eine 100 %-ige Erhebung nicht überschreiten.
- (13) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Anschlussbeitrag nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist für den noch nicht veranlagten Grundstücksteil ein Anschlussbeitrag nach den Vorschriften dieser Satzung zu erheben.
- (14) Wird ein Grundstück, für welches der einmalige Anschlussbeitrag gezahlt worden ist, aufgeteilt, so ist ein Anschlussbeitrag für die einzelnen Parzellen nicht mehr zu zahlen.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 2 vorliegen, im Fall des § 2 Abs. 2 jedoch frühestens mit dem Anschluss oder mit Genehmigung des Anschlusses.

- (2) Im Fall des § 3 Abs. 11 und 12 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald das Grundstück mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann, im Fall des § 3 Abs. 13 mit dem Eintritt des Ereignisses.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7

Übergangsvorschrift

Für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren, entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war und sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 8

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und als Gegenleistung für die Entsorgung und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung.

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt sowie für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird nach Abzug der durch Sondervereinbarung mit Dritten festgesetzten Abwasserabgabe über die Abwassergebühren abgewälzt.

- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag

Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

§ 9

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers). Die Gebühren entstehen am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 10).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 11).

§ 10

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der cbm Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten:
 1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück aus Eigenversorgungsanlagen geförderte Wassermenge,
 3. sonstige Wassermengen, die dem Grundstück zugeführt werden bzw. zufließen, ausgenommen reines Niederschlagswasser, jeweils abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden.
- (3) Für die Berechnung werden die Abwassermengen wie folgt ermittelt:
 1. Die Wassermengen aus der öffentlichen Wasserversorgung durch Wassermesser,
 2. die Wassermengen aus Eigenversorgungsanlagen und sonstige Wassermengen durch geeichte und plombierte Messvorrichtungen,

die vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten sind,

3. sofern Messvorrichtungen nicht installiert sind, durch Schätzung und Feststellung seitens der Stadt.

Der Anschlussnehmer hat der Stadt auf Anforderung hin den prüfungsfähigen Nachweis zu erbringen, welche Wassermengen seinem Grundstück zum Gebrauch zugeführt werden. Er kann die Berechnung der Gebühren nach den in die öffentliche Abwasseranlage eingeleiteten Wassermengen verlangen, wenn er dazu auf seine Kosten eine geeichte und plombierte Messeinrichtung bereitstellt. Hat eine Messeinrichtung nicht oder nicht richtig die Wassermenge angezeigt, so gilt die auf Grund vergleichbarer vorangegangener oder späterer Zeiträume als normal festgestellte Wassermenge.

- (4) Auf Antrag können Wassermengen, die nachweisbar der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden, von den gemessenen oder geschätzten abgesetzt werden. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge um 9 cbm/ Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt. Maßgebend ist die Viehzahl an dem Stichtag der allgemeinen Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Im Übrigen gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe Satz 1. Der Nachweis der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Von dem Abzug sind folgende Wassermengen ausgeschlossen:
 - a) Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich,
 - b) hauswirtschaftlich genutztes Wasser, sofern die Menge nicht durch eine geeichte und plombierte Messeinrichtung festgestellt wurde,
 - c) zur Speisung von Heizungs- und Klimaanlage verbrauchtes Wasser, sofern die Menge nicht durch eine geeichte und plombierte Messeinrichtung festgestellt wurde.

Als verbraucht oder auf dem Grundstück zurückgehaltene Wassermenge gilt auch das Sprengwasser. Hierfür werden für Gartengrundstücke (je Belegenheit) auf Antrag pauschal ohne Nachweis 20 cbm jährlich vom jeweils bezogenen Frischwasser bis auf Widerruf abgesetzt, wenn auf dem Grundstück keine Eigenwasserversorgungsanlage für die Gartenbewässerung unterhalten wird. Als Gartengrundstück gelten gärtnerisch genutzte Grundstücke mit einer Mindestnutzfläche von 80 qm. Sofern diese Pauschale überschritten wird, ist der Mehrverbrauch nur durch eine geeichte und plombierte Messeinrichtung nachzuweisen.

- (5) Als Abwassermenge wird die dem Grundstück zugeführte Wassermenge des letzten Kalenderjahres vor dem Veranlagungszeitraum zugrunde gelegt, abzüglich der Wassermenge, die nachweisbar nicht in die Abwasseranlage eingeleitet wird.
Wird ein Grundstück neu angeschlossen, so gilt für den laufenden sowie nachfolgenden Veranlagungszeitraum als Abwassermenge die Wassermenge, die dem Grundstück im jeweiligen Veranlagungszeitraum zugeführt wird.
Sofern eine Messeinrichtung nicht vorhanden ist, wird bei der Schätzung im Regelfall ein Verbrauch von 40 cbm pro Person und Jahr zugrunde gelegt. Für die Festsetzung der Personenzahl gilt als Stichtag der 31. Dezember des Vorjahres.
- (6) Die Ableitung oder bzw. und die Reinigung der Abwässer der
1. Autoreparaturwerkstätten, Autowäschereien, Destillationen, Fischhandlungen, Gummifabriken, Hotels, Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, Speisewirtschaften, Vulkanisierbetriebe, Waschanstalten, Webereien mit Bleichereien, Webereien mit Färbereien,
 2. Betriebe für chemische Erzeugnisse, Betriebe für chemischmetallurgische Erzeugnisse, Färbereien, chemische Reinigungsanstalten, fettverarbeitende Betriebe, Gerbereien, Metzgereien, Molkereien, Schlachthöfe verursachen erhöhte Kosten, wofür eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen ist. Für die Berechnung des Bemessungsmaßstabes gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Es werden erhoben für die Einleitung der häuslichen und industriellen Abwässer eine Gebühr von 2,25 € je cbm Abwasser und zusätzlich für die Einleitung schwer zu reinigender Abwässer ein Zuschlag zu vorstehender Gebühr in Höhe von 0,32 € für ein cbm Abwasser der im Absatz 6 Nr. 1 genannten Betriebsarten bzw. ein Zuschlag zu vorstehender Gebühr in Höhe von 0,56 € für je ein cbm Abwasser der im Absatz 6 Nr. 2 genannten Betriebsarten.
- (8) Soweit die Stadt die Einleitung von Abwässern gemäß § 4 Abs. 8 der Entwässerungssatzung von einer Vorbehandlung abhängig macht oder an besondere Bedingungen knüpft, sind hinsichtlich der Gebührenhöhe Sondervereinbarungen zu treffen.
- (9) Maßstab der Benutzungsgebühr für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhaltes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit

gilt der Kubikmeter abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

- (10) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten bestätigt werden.
- (11) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:
- | | | |
|----------------------------|---------|---|
| a) bei Kleinkläranlagen | 21,62 € | je m ³ abgefahrenen Grubeninhalts, |
| b) bei abflusslosen Gruben | 10,04 € | je m ³ abgefahrenen Grubeninhalts. |
- Für eine vom Grundstückseigentümer zu vertretene vergebliche Anfahrt sind 25,50 € je angefangene halbe Stunde zu zahlen.
- (12) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31.12. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (13) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner
ab 1. Januar 2002 17,90 € im Jahr.

§ 11

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Die Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche

Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist sie verpflichtet, zu einem von der Stadt Rhede vorgelegten Lageplan über die bebauten bzw. überbauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf ihrem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt worden sind. Auf Anforderung der Stadt hat die Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.

Kommt die Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben bzw. Unterlagen der Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigten vor, wird die bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat die Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte diese Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen. Für die Änderungsanzeige gilt § 11 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem auf die Änderungsanzeige folgenden Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) berücksichtigt.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,18 €.
- (5) Teilversiegelte Flächen werden zu 75 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengittersteine, Porenbetonsteine und Sickerpflaster.
- (6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser (z.B. durch Verwendung als Wasch-

oder Toilettenspülwasser) oder zur Gartenbewässerung etc. genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben (§ 10). Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage werden die an die Anlage angeschlossenen Flächen bei Brauchwassernutzung (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) zu 50 % und bei Gartenbewässerung etc. zu 75 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.

- (7) Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, werden die an die Anlage angeschlossenen Flächen zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.
- (8) Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs von Anlagen zur reinen Rückhaltung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, werden die an die Anlage angeschlossenen Flächen zu 75 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.

§ 12

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen entsteht mit der Abfuhr, im Falle des § 10 Abs. 11 Satz 2 mit der vergeblichen Anreise.
- (4) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (5) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (6) Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleineinleitung.

§ 13

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind
 - a) der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, und
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass

Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 14 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig.

Benutzungsgebühr und Kleineinleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - in der Stadt Rhede vom 21. Dezember 1994 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 19. Juni 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Rhede vom 18.12.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 18. Dezember 2008

Lothar Mittag
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Die nachstehend aufgeführten Straßen werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; SGV 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV NRW 2005 S. 306/329), wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Straße	Straßengruppe (§ 3 Abs. 1 StrWG NRW)	Beschränkung auf bestimmte Benutzungsarten (§ 6 Abs. 3 StrWG NRW)
Im Schlatt Teilstrecke vom Wissingkamp bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Friesenstraße 2	Gemeindestraße	keine
Friesenstraße	Gemeindestraße	keine
Bremer Straße Teilstrecke von der nördlichen Grenze des Grundstücks Kölner Straße 6 bis zur Aufmündung Dresdener Straße	Gemeindestraße	keine
Kieler Straße	Gemeindestraße	keine
Aachener Straße Teilstrecke von der nördlichen Grenze des Grundstücks Aachener Straße 6 bis zur Aufmündung Weimarer Straße/	Gemeindestraße	keine

Dresdener Straße einschließlich des nördlich abzweigen- den Stichwegs	Gemeindestraße	Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
Weimarer Straße einschließlich des westlich abzwei- genden Stichwegs	Gemeindestraße Gemeindestraße	keine Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.
Dresdener Straße einschließlich des östlich abzweigenden Stichwegs	Gemeindestraße Gemeindestraße	keine Für die durch den Bebauungsplan „Vardingholt BN 4/5“ als Fuß- und Radweg festgesetzte Anlage: Benutzungsbeschränkung auf Fußgänger und Radfahrer.

Die Stadt Rhede ist Trägerin der Straßenbaulast und Eigentümerin der gewidmeten Straßenflächen. Die Widmung wird mit dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

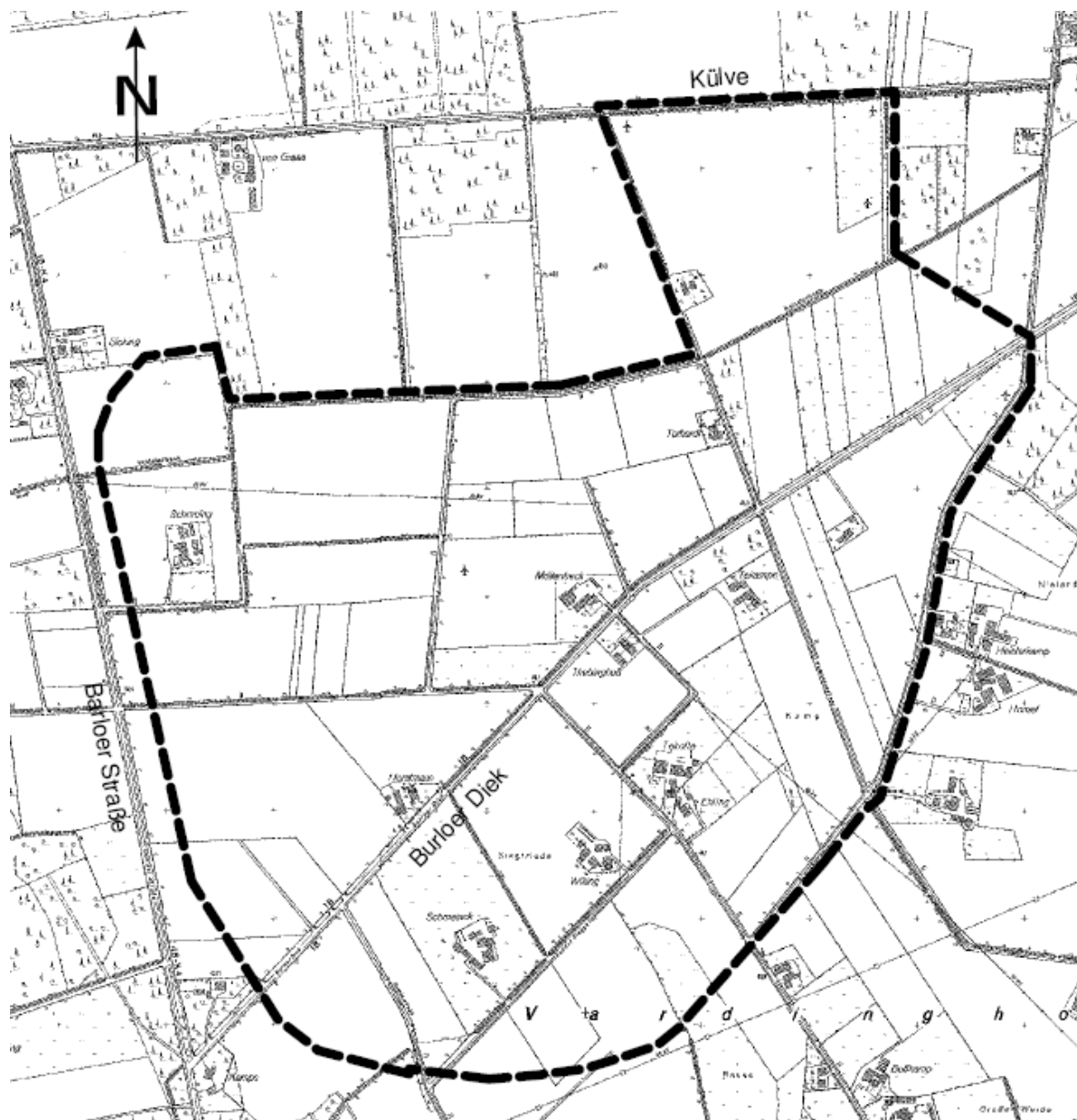
Rhede, den 18. Dezember 2008

Lothar Mittag
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufstellung und öffentliche Auslegung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede im Ortsteil Vardingholt

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 17.12.2008 gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch die **Aufstellung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rhede für eine Fläche im nördlichen Stadtgebiet von Rhede, Ortsteil Vardingholt, und gleichzeitig die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes**, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht beschlossen. Durch die Flächennutzungsplanänderung soll eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen ausgewiesen werden, um somit die Errichtung neuer Windkraftanlagen planungsrechtlich zu steuern.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte mit Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 41. Flächennutzungsplanänderung einschließlich der Begründung und des Umweltberichts sowie der umweltbezogenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erfolgt in der Zeit vom

**07. Januar 2009 bis einschließlich 09. Februar 2009
während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede,
Rathausplatz 9, 46414 Rhede, II. Obergeschoss, Zimmer 328.**

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Auslegungszeiten:

vormittags: montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr;
nachmittags: montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Rhede, den 19.12.2008

Lothar Mittag
Bürgermeister

